



4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 29.06.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2014) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 23.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 28.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 a) werden die Zahlen „1.000,00“ jeweils durch die Zahl „1.500,00“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 d) werden die Zahlen „1,50“ jeweils durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
3. In § 5 Abs.1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:

„Für die Beschädigung der Eichverplombung des Trinkwasserzählers wird eine pauschale Vertragsstrafe von 500,00 € erhoben. Diese Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung der Eichverplombung angerechnet.“

net. Der Nachweis, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, ist gestattet.“

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.06.2021


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

